



## Urheberrecht in der Lehre

### Die wichtigsten Fragen und Antworten zum neuen § 60a UrhG

#### Das »neue« Urheberrecht

Ab dem 01.03.2018 treten wichtige Änderungen des Urhebergesetzes (UrhG) in Kraft. Das geänderte Urhebergesetz regelt u. a. neu, wie urheberrechtliche geschützte Materialien in Bildung und Wissenschaft genutzt und verwendet werden dürfen, ohne dass der Urheber bzw. Rechteinhaber um Zustimmung gebeten werden muss (= gesetzliche erlaubte Nutzung nach UrhG). Nachlesen kann man diese in das UrhG neu eingefügten Regelungen in den §§ 60a-h (<http://t1p.de/qb18>)

Mit der neuen Regelung ist es für Lehrende wesentlich einfacher, Inhalte bereitzustellen. Auf die wichtigsten Fragen zum Urheberrecht in der Lehre gibt dieser Flyer Antworten. Ausführliche Informationen erhalten Sie außerdem auf dem E-Learning Portal [uni-ulm.de/urhg-lehre](http://uni-ulm.de/urhg-lehre).

#### Unter welchen Bedingungen kann ich mich auf das neue UrhG berufen?

Damit Sie, ohne Urheber bzw. Rechteinhaber um eine Genehmigung zu bitten, Materialien teilen dürfen, gelten nach dem neuen § 60a UrhG die folgenden Bedingungen:

- Die geteilten Werke dienen der Veranschaulichung der Lehrinhalte (also nicht nur dekorativen oder Unterhaltungszwecken).
- Zugriff haben nur Lehrende, Prüfende und Teilnehmer\*innen der jeweiligen Lehrveranstaltung (berechtigter Personenkreis), d.h. in der Online-Lehre in einem passwort-geschützten Kurs in Moodle.
- Die Lehre dient nur nicht-kommerziellen Zwecken.  
Dies ist der Normalfall in der regulären Lehre an der Uni.

Für die Vergütung der Urheber bzw. Rechteinhaber sind Sie übrigens nicht verantwortlich. Diese erfolgt nach § 60 UrhG pauschal über Verwertungsgesellschaften.

#### Welche Art der Nutzung ist nach dem neuen UrhG erlaubt?

Das UrhG deckt – **sofern oben stehende Bedingungen erfüllt sind** – alle wichtigen Nutzungsformen von urheberrechtlich geschützten Materialien in der Universitätslehre ab. Sie dürfen solche Werke nach § 60a UrhG:

- **vervielfältigen:** d.h. scannen, kopieren, abspeichern
- **verbreiten:** d.h. Kopien verteilen
- **öffentlich zugänglich machen:** d.h. im Moodlekurs und als Vorlesungsaufzeichnung dem Teilnehmerkreis bereitstellen
- **öffentlich wiedergeben:** d.h. in Ihrer Präsenzlehrveranstaltung präsentieren

Bei jeglicher Art der Nutzung müssen Sie grundsätzlich Quellenangaben machen.



## Welche Materialien darf ich nach dem neuen UrhG in welchem Umfang nutzen?

- Bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes (z. B. ein Buch, Film, Musikstück) dürfen geteilt werden.

### Vollständig geteilt werden dürfen:

- Abbildungen
- einzelne Artikel aus **Fachzeitschriften** oder **wissenschaftlichen Zeitschriften**, dabei aber nur ein Artikel je Ausgabe.
- **Werke geringen Umfangs**, das heißt bis max. 25 Seiten Umfang
- und vergriffene Werke.

## Welche Nutzung ist nach dem neuen UrhG NICHT ERLAUBT?

Das UrhG schließt die Nutzung bestimmter Materialien oder bestimmte Nutzungsarten explizit aus:

- Artikel aus **Zeitungen** oder **Publikumszeitschriften** dürfen nicht vollständig, sondern nur bis max. 15% oder im Rahmen des Zitatrechts genutzt werden.
- Unautorisierte Bild- und Tonaufnahmen in Live-Veranstaltungen sowie Live-Streaming (z. B. Kino, Konzerte, Lesungen).



## FAQ

### Die wichtigsten Fragen und Antworten auf einen Blick

#### F: Muss ich künftig noch prüfen, ob eine Lizenz vorliegt?

A: Das neue UrhG sieht bei einer Nutzung von Inhalten nach § 60a keine Lizenzprüfung für Lehrende vor. Um bei diesem Punkt für Klarheit zu sorgen, wurde dies vom Gesetzgeber explizit in § 60g UrhG festgehalten.

#### F: Muss ich Rücksicht darauf nehmen, um welche Art von Material es sich handelt?

A: Nein, solange das Material auf rechtmäßige Art und Weise in den Besitz des Lehrenden gelangt ist, darf das Material auch genutzt werden.

#### F: Muss ich die Materialien nach Semesterende aus dem Moodlekurs löschen?

A: Nein, die Materialien dürfen den Studierenden, Lehrenden und Prüfenden des jeweiligen Kurses so lange zur Verfügung gestellt werden, wie sie sie benötigen, also bis zum Abschluss der Prüfungen. Wichtig ist, dass der Personenkreis, der Zugriff erhält, weiterhin auf die berechtigten Personen begrenzt bleibt.

Weitere Informationen zum UrhG in der Online-Lehre finden Sie auf:

[www.uni-ulm.de/urhg-lehre](http://www.uni-ulm.de/urhg-lehre)



Weitere Informationen zum UrhG im Bereich Publizieren, Semesterapparate und Lizenzen:

[www.uni-ulm.de/urheberrecht](http://www.uni-ulm.de/urheberrecht)



### Kontakt:

Stabsstelle Zentrum für Lehrentwicklung  
Abt. 2 E-Learning

Tel.: +49 (0)731/50-31166 | [elearning@uni-ulm.de](mailto:elearning@uni-ulm.de)  
[www.uni-ulm.de/elearning](http://www.uni-ulm.de/elearning)



### Kontakt:

kiz / Servicepoint Publikationsmanagement

Tel.: +49 (0)731/50-31424 | [helpdesk@uni-ulm.de](mailto:helpdesk@uni-ulm.de)  
[www.uni-ulm.de/urheberrecht](http://www.uni-ulm.de/urheberrecht)